

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 3784/2006/FOR - Ausbleibende Zahlungen

Entscheidung

Fall 3784/2006/FOR - **Geöffnet am 10/01/2007** - **Entscheidung vom 05/12/2008**

Zusammenfassung der Entscheidung über die Beschwerde 3784/2006/FOR gegen die Europäische Kommission (Vertraulich)

Das Institut für Chemietechnik der Universität X (das „Institut“) hatte 1994 und 1996 mit der Europäischen Kommission Forschungs- und Entwicklungsverträge abgeschlossen. In einem formellen Schreiben vom 10. November 2003 bat die Kommission das Institut um „fehlende Kostenaufstellungen“ im Zusammenhang mit einem dieser Verträge. Die Kommission wies darauf hin, dass sie keine weiteren Zahlungen mehr leisten und den Vertrag auflösen würde, wenn das Institut die geforderten Kostenaufstellungen nicht innerhalb eines Monats vorlegen würde. Da das Institut darauf nicht antwortete, löste die Kommission den Vertrag auf.

Nachdem der Beschwerdeführer zwei Jahre lang vergeblich versucht hatte, die Kommission zu bewegen, ihre Entscheidung abzuändern, wandte er sich im Dezember 2006 an den Beschwerdeführer. Nach einer Untersuchung im Jahre 2007 stellte der Bürgerbeauftragte in Anbetracht der betreffenden Umstände fest - insbesondere in Bezug auf den Umfang der Sanktion, die dem Institut durch die Weigerung der Kommission, weitere Zahlungen (96 832,32 EUR) vorzunehmen, auferlegt worden war, im Vergleich zu den Gesamtausgaben des Instituts (127 404 EUR) -, dass die von der Kommission auferlegte Sanktion äußerst unangemessen gewesen sei. Er schlug deshalb im April 2008 eine einvernehmliche Lösung vor und bat die Kommission, ihren Standpunkt zu überdenken.

Die Kommission teilte in ihrer Antwort mit, dass sie ihren Standpunkt noch einmal überdacht habe und bereit sei, eine zusätzliche Zahlung von 53 705,32 zu leisten, um die Angelegenheit beizulegen. Das Institut akzeptierte den Vorschlag der Kommission. Der Beschwerdeführer



dankte dem Bürgerbeauftragten für dessen Unterstützung und seinen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung.

HINTERGRUND DER BESCHWERDE

1. Das Institut für Chemische Technik der Universität X (das „Institut“) schloss 1994 und 1996 zwei Forschungs- und Entwicklungsverträge mit der Europäischen Kommission ab.

2. Der erste Forschungsvertrag wurde am 2. November 1996 unterzeichnet. Die Vertragslaufzeit begann am 1. Dezember 1996 und endete am 31. Mai 2000. Die im Rahmen des Vertrags zugewiesenen Gemeinschaftsmittel beliefen sich insgesamt auf 150 000 EUR. Innerhalb von zwei Monaten wurde eine Vorauszahlung in Höhe von 60 000 EUR an das Institut geleistet.

3. Die erste Phase des Vorhabens erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis zum 30. November 1997. Die wissenschaftlichen und finanziellen Berichte zu diesem Zeitraum wurden vom Institut am 18. Juli 1999 vorgelegt. Diese Berichte wurden am 13. Juli 2004 von der Kommission genehmigt. Die akzeptierten Gesamtkosten für diesen Zeitraum beliefen sich auf 4 704,58 EUR (die von der Vorauszahlung in Höhe von 60 000 EUR abgezogen wurden).

4. Die zweite Phase des Vorhabens erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Dezember 1997 bis zum 30. November 1998. Die wissenschaftlichen und Finanzberichte zu diesem Zeitraum wurden vom Institut am 18. Juli 1999 vorgelegt und am 13. Juli 2004 von der Kommission genehmigt. Die akzeptierten Gesamtkosten für diesen Zeitraum beliefen sich auf 25 868,10 EUR (die ebenfalls von der Vorauszahlung abgezogen wurden).

5. Die dritte Phase erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Dezember 1998 bis zum 30. November 1999 und die letzte Phase auf den Zeitraum vom 1. Dezember 1999 bis zum 31. Mai 2000. Die Beschwerdeführer erklärten, dass die wissenschaftlichen und finanziellen Berichte über diese Zeiträume vom Institut am 30. Oktober 2001 vorgelegt worden seien. Die geltend gemachten Kosten beliefen sich auf 57 363 EUR (für den dritten Zeitraum) und 37 512 EUR (für den letzten Zeitraum). Die Kosten für den dritten und vierten Zeitraum wurden jedoch von der Kommission nicht erstattet.

6. Die Kommission übermittelte dem Institut am 10. November 2003 ein förmliches Schreiben mit der Aufforderung „fehlende Kostenaufstellungen“. In ihrem Schreiben teilte die Kommission dem Institut mit, dass die Kommission beschließen würde, keine weiteren Erstattungen vorzunehmen und den Vertrag abzuschließen, wenn die angeforderten Kostenaufstellungen nicht innerhalb der genannten Frist (ein Monat nach Eingang des Schreibens) vorgelegt werden. Die Kommission gab an, dass das Institut das Schreiben am 17. November 2003 erhalten habe. Laut einem der Beschwerdeführer (der Koordinator des Projekts) wurde dieses Schreiben „fehlgelegt“ (er erklärte, dass er den Brief nicht gesehen habe und sich dessen Aufenthaltsort nicht bewusst sei).



7. Im Juli 2004 forderte die Kommission das Institut auf, von der ersten Vorauszahlung in Höhe von 60 000 EUR 29 428,32 EUR zurückzuzahlen. Da das Institut auch Empfänger einer Finanzierung im Rahmen eines zweiten Forschungsauftrags war, hat die Kommission diesen Betrag von den Zahlungen abgezogen, die dem Institut im Zusammenhang mit diesem Vertrag zustehen.

8. Am 27. Juli 2004 teilte das Institut der Kommission mit, dass es mit dem Standpunkt der Kommission nicht einverstanden sei. Das Institut stellte ihm erneut Kopien aller relevanten Kostenaufstellungen zur Verfügung.

9. Am 21. August 2004 übermittelte der Koordinator des Projekts der Kommission ein Fax, in dem der Standpunkt des Instituts ausführlich erläutert wurde. Er forderte die Kommission auf, die Situation neu zu bewerten. Er legte Kopien aller Kostenaufstellungen für den ersten Forschungsauftrag bei. Die Kommission hat dieses Fax nicht beantwortet.

10. Am 30. September 2004 übermittelte das Institut der Kommission einen förmlichen Zahlungsantrag. Die Kommission lehnte den förmlichen Zahlungsantrag am 20. Oktober 2004 ab.

11. Am 25. November 2004 teilte der Koordinator des Projekts der Kommission mit, dass er mit dem Standpunkt der Kommission nicht einverstanden sei. Er erklärte, er habe die „fehlenden“ Kostenaufstellungen vorgelegt und beantragte, die ausstehende Zahlung zu leisten. Außerdem ersuchte er um Informationen über alle möglichen Beschwerdeverfahren. Die Kommission teilte dem Institut am 29. November 2004 mit, dass sie den ersten Forschungsauftrag nicht „eröffnen“ werde. Sie lieferte keine Informationen über mögliche Beschwerdeverfahren.

12. Das Institut schrieb am 1. Dezember 2005 an das Generalsekretariat der Kommission und informierte es über die Frage. Das Generalsekretariat antwortete am 21. Dezember 2005 und erklärte, es sei nicht die geeignete Dienststelle, um die Angelegenheit zu bearbeiten, und leitete den Schriftwechsel an die zuständige Dienststelle weiter. Die zuständige Dienststelle (bei der es sich um dieselbe Dienststelle handelte, die das Institut am 29. November 2004 beantwortet hatte) wies den Zahlungsantrag erneut zurück, es sei denn, das Institut lege den Nachweis vor, dass die Kostenaufstellungen der Kommission tatsächlich am 18. Juli 1999 oder am 30. Oktober 2001 übermittelt worden waren. Am 10. März 2006 übermittelte der Beschwerdeführer der Kommission erneut die Kostenaufstellungen.

13. Am 25. Mai 2006 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass er nicht nachweisen konnte, dass er die Berichte am November 2001 übermittelt hatte, und bestätigte seinen Standpunkt, dass der Vertrag geschlossen blieb.

ZUM GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

14. Der Bürgerbeauftragte verstand die Beschwerdeführer und behauptete zusammenfassend,



dass die Europäische Kommission

- die vom Institut vorgelegten Kostenaufstellungen zu Unrecht abgelehnt und anschließend zu Unrecht die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Zahlungen gemäß den Bestimmungen des ersten Forschungsvertrags verweigert wurden;
- es versäumt hat, die aufgrund des ersten Forschungsauftrags fälligen Zahlungen zu verzögern und zu verweigern;
- es versäumt hat, dem Institut Informationen über mögliche Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen;
- es versäumte, die Anfragen des Beschwerdeführers unverzüglich zu beantworten.

15. Der Bürgerbeauftragte verstand die Beschwerdeführer, zusammenfassend geltend zu machen, dass die Kommission

- Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf den ersten Forschungsauftrag durch Zahlung des Instituts in Höhe von 67 404 EUR;
- die Rückforderungsentscheidung in Bezug auf den zweiten Forschungsauftrag zurückzuziehen und dem Institut den wiedereingezogenen Betrag in Höhe von 29 428,32 EUR zurückzugeben.

DIE UNTERSUCHUNG

16. Die Beschwerde (vom 21. November 2006) erhielt der Bürgerbeauftragte am 18. Dezember 2006. Am 10. Januar 2007 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung der Beschwerde ein und forderte die Kommission auf, bis zum 30. April 2007 eine Stellungnahme abzugeben. Am 7. Mai 2007 übermittelte die Kommission ihre Stellungnahme, die den Beschwerdeführern am 9. Mai 2007 mit dem Antrag auf Stellungnahme bis zum 30. Juni 2007 übermittelt wurde. Die Bemerkungen der Beschwerdeführer gingen am 10. Oktober 2007 beim Bürgerbeauftragten ein. Am 25. April 2008 legte der Bürgerbeauftragte einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung vor und forderte die Kommission auf, bis zum 30. Juni 2008 darauf zu antworten. Am 17. Juli 2008 reagierte die Kommission auf den Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung. Am 22. Juli 2008 übermittelte der Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführern die Antwort mit einem Antrag auf Stellungnahme bis zum 30. September 2008. Am 8. Oktober 2008 gab der Bürgerbeauftragte dem Antrag der Beschwerdeführer auf Verlängerung der Frist bis zum 15. November 2008 statt. Am 3. November 2008 übermittelten die Beschwerdeführer Stellungnahmen zu der Antwort der Kommission auf den Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung.

ANALYSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Vorbemerkungen

17. Die erste und die zweite Behauptung sowie die beiden Behauptungen stehen in engem Zusammenhang. Aus Gründen der Klarheit hält es der Bürgerbeauftragte daher für erforderlich,



die ersten und zweiten Anschuldigungen der Beschwerdeführer und die damit verbundenen Behauptungen gemeinsam zu behandeln.

A. Behauptungen, die Kommission habe sich zu Unrecht geweigert, Kostenabrechnungen zu genehmigen, und sie habe ihre Entscheidungen, Zahlungen zu verzögern und zu verweigern, nicht hinreichend begründet, und die damit verbundenen Behauptungen , die dem Bürgerbeauftragten vorgelegt wurden

18. Die Beschwerdeführer erklärten, dass das Institut bis Oktober 2001 alle einschlägigen wissenschaftlichen und finanziellen Berichte vorgelegt habe, die im Rahmen des Vertrags erforderlich seien.

19. Das Institut hatte nach dem 10. November 2003 wiederholte Kontakte mit der Kommission per E-Mail und Telefon (das Datum, an dem die Kommission das förmliche Schreiben mit dem Antrag auf „fehlende Kostenaufstellungen“ übermittelte). Den Beschwerdeführern zufolge habe die Kommission dieses jedoch trotz wiederholter Mitteilungen mit dem Institut nicht darüber informiert, dass weitere Informationen fehlten. Dem Institut war daher nicht bewusst, dass die Kostenaufstellungen, von denen es verstand, dass sie bereits 2001 vorgelegt worden waren, tatsächlich fehlten.

20. Die Beschwerdeführer erklärten, dass das Institut trotz der Nichtbeantwortung des Aufforderungsschreibens der Kommission vom 10. November 2003 über die fehlenden Kostenaufstellungen zahlreiche Versuche unternommen habe, festzustellen, welche Informationen fehlten. Die Beschwerdeführer waren der Ansicht, dass eine Verzögerung bei der Bereitstellung von Kostenaufstellungen zwar eine Verzögerung bei der Zahlung von Mitteln rechtfertigen kann (bis zur Vorlage der Kostenaufstellungen), eine solche Verzögerung jedoch nicht die Einbehaltung von Zahlungen insgesamt rechtfertigen sollte.

21. Die Beschwerdeführer erklärten, dass trotz der Tatsache, dass die Verweigerung der Zahlung gegen das Vertragsrecht verstößt, sie auch gegen den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Kommission verstößt, der besagt, dass die Anwendung des Kodex niemals zu Verwaltungs- oder Haushaltslasten führen sollte, die in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen. Darüber hinaus machten die Beschwerdeführer geltend, dass ein solcher Standpunkt gegen Artikel 6 Absatz 1 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis verstoße, wonach die Beamten bei Entscheidungen sicherstellen müssen, dass die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen.

22. Die Kommission stellte in ihrer Stellungnahme fest, dass ihr Standpunkt mit Artikel 21 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen des Vertrags voll und ganz übereinstimme, der wie folgt lautet:

„Die Kommission kann beschließen, weitere Kosten nicht zu berücksichtigen oder eine weitere Erstattung nicht vorzunehmen, nachdem sie einen Monat schriftlich mitgeteilt hat, dass die endgültigen Kostenaufstellungen nicht eingegangen sind.“



23. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass sie sich daher nicht zu Unrecht geweigert habe, Kostenaufstellungen zu genehmigen, und dass sie sich nicht zu Unrecht geweigert habe, die anschließende Zahlung vorzunehmen. Die Kommission erklärte, sie habe den Vertrag angewandt, der vom Institut und von der Kommission unterzeichnet worden sei. Dabei erklärte die Kommission, dass sie nicht gegen den Kodex für gutes Verwaltungsverhalten verstoßen habe.

24. Hinsichtlich der Frage, ob die Kommission gegen den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis verstoßen habe, wonach die von Beamten ergriffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen sollten, erklärte die Kommission, sie habe den Vertrag zwischen dem Institut und der Kommission angewandt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass sie dadurch nicht gegen den Kodex für gutes Verwaltungsverhalten verstoßen habe.

25. Zu dem Vorwurf, die Kommission habe ihre Entscheidungen über die Verzögerung und Verweigerung der aufgrund des ersten Forschungsauftrags geschuldeten Zahlungen nicht hinreichend begründet, wies die Kommission darauf hin, dass die Zahlungen abgelehnt worden seien, weil das Institut die Kostenaufstellungen nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen vorgelegt habe. Die Kommission wies darauf hin, dass dies in ihrem der Stellungnahme beigefügten Schriftwechsel klar dargelegt worden sei.

26. Auf die von der Kommission in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Argumente wiesen die Beschwerdeführer darauf hin, dass die Kommission in ihrer Stellungnahme nicht auf ihre Argumente hinsichtlich der Unverhältnismäßigkeit der verhängten Sanktion eingegangen sei. In diesem Zusammenhang wiesen die Beschwerdeführer darauf hin, dass alle technischen Ziele des Projekts erreicht worden seien, ja sie seien übertroffen worden. Alle wissenschaftlichen Berichte waren korrekt eingereicht worden. Die Beschwerdeführer wiesen auch darauf hin, dass alle Kostenaufstellungen vor oder nach Ablauf der Frist (je nach Standpunkt) eingereicht worden seien. Sie stellten fest, dass das von der Kommission geltend gemachte Vergehen darauf zurückzuführen sei, dass die angeblich „fehlenden“ Kostenaufstellungen nicht rechtzeitig vorgelegt worden seien. Die Beschwerdeführer stellten ferner fest, dass das Institut trotz der extrem schwierigen Hürden, die von der Kommission geschaffen wurden, alle seine Verpflichtungen erfüllte, wie zum Beispiel, wenn es den Schriftverkehr ignorierte oder sich bei der Beantwortung und bei der Zahlung verzögerte.

Vorläufige Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem freundlichen Lösungsvorschlag führte

27. Die Kommission verhängte gegen das Institut insgesamt eine Sanktion in Höhe von 96 873 EUR, da der Beschwerdeführer die fehlenden Kostenaufstellungen nicht innerhalb der im Schreiben der Kommission vom 10. November 2003 (1) festgelegten Frist vorgelegt hat.

28. Es wurde nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer die „fehlenden“ Kostenaufstellungen spätestens im August 2004 vorgelegt hat. Die inhaltliche Erreichbarkeit dieser



Kostenaufstellungen wurde von der Kommission nicht in Frage gestellt. Es wurde nicht bestritten, dass alle technischen Ziele des Projekts erreicht wurden. Der einzige Grund, warum die Kommission die im August 2004 vorgelegten Kostenaufstellungen zurückgewiesen habe, sei der Umstand gewesen, dass sie bei der Kommission nach Ablauf der im Schreiben an das Institut vom 10. November 2003 gesetzten Frist eingegangen seien.

29. In ihrer Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten stellte die Kommission fest, dass ihre Entscheidung, die Einziehungsanordnung zu erlassen und alle weiteren Zahlungen abzulehnen, mit Artikel 21 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen vereinbar sei. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass Artikel 21 Absatz 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen wie folgt lautet:

„Die Kommission kann beschließen, weitere Kosten nicht zu berücksichtigen oder eine weitere Erstattung nicht vorzunehmen, nachdem sie einen Monat schriftlich mitgeteilt hat, dass die endgültigen Kostenaufstellungen nicht eingegangen sind“ (Hervorhebung durch den Bürgerbeauftragten).

Artikel 21 Absatz 4 räumt der Kommission das vertragliche Recht ein, weitere Kostenaufstellungen nicht zu berücksichtigen oder eine weitere Erstattung nicht vorzunehmen, nachdem sie einen Monat schriftlich über die Nichteinhaltung der endgültigen Kostenaufstellungen informiert wurde. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass das Bestehen eines vertraglichen Rechts keine Verpflichtung zur Ausübung dieses Rechts impliziert. Tatsächlich *verpflichtet* Artikel 21 Absatz 4 die Kommission nicht, weitere Kosten nicht zu berücksichtigen oder eine weitere Erstattung nicht vorzunehmen, nachdem sie schriftlich einen Monat Bescheid über den Nichteintritt der endgültigen Kostenaufstellungen gegeben hat. Vielmehr fällt sie in den Ermessensspielraum der Kommission, ob sie dieses vertragliche Recht tatsächlich ausübt oder nicht.

30. Der Umfang des Ermessensspielraums der Kommission nach Artikel 21 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen wird durch die geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Haushaltsordnung (2) und ihrer Durchführungsbestimmungen (3), bestimmt. Darüber hinaus sollte die Kommission bei der Ausübung ihres Ermessens auch die Grundsätze der guten Verwaltung und die allgemeinen Grundsätze des europäischen Rechts berücksichtigen.

31. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ein seit langem etablierter allgemeiner Grundsatz des europäischen Rechts (4). Nach der ständigen Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die von einem Gemeinschaftsorgan erlassenen Maßnahmen nicht über die Grenzen dessen hinausgehen, was zur Erreichung seiner legitimen Ziele geeignet und erforderlich ist, und dass, wenn zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen entschieden wird, auf die am wenigsten belastenden Maßnahmen zurückgegriffen werden muss und die verursachten Nachteile nicht in keinem Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen dürfen (5).

32. Die Haushaltsordnung und ihre Durchführungsbestimmungen verlangen auch, dass ein Gemeinschaftsorgan den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Verhängung



verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen einhält. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass beispielsweise im Zusammenhang mit Finanzhilfen in Artikel 103 der Haushaltsordnung Folgendes festgelegt ist:

„ Ist das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Auftrags mit erheblichen Fehlern oder Unregelmäßigkeiten oder mit Betrug behaftet, so setzen die Organe die Ausführung des Auftrags aus.

Wenn solche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, können die Organe darüber hinaus die Zahlung verweigern oder bereits gezahlte Beträge im Verhältnis zur Schwere der Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle zurückfordern (Hervorhebung hinzugefügt).

In Artikel 114 Absatz 3 der Haushaltsordnung heißt es:

„ Der Anweisungsbefugte kann gemäß den Artikeln 93 bis 96 und den Durchführungsbestimmungen zu diesen Artikeln gegen Antragsteller, die nach Absatz 2 ausgeschlossen sind, verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend verhängen “ (Hervorhebung hinzugefügt).

33. Der Bürgerbeauftragte stimmte darin überein, dass die Kommission im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung berechtigt ist, Fristen für die Vorlage von Kostenaufstellungen im Rahmen von von der Gemeinschaft finanzierten Forschungsprogrammen festzulegen. Der Bürgerbeauftragte stimmte ferner zu, dass die Kommission berechtigt sein könnte, bestimmte Sanktionen für die verspätete Vorlage solcher Dokumente zu verhängen.

34. Während die Kommission jedoch berechtigt sein kann, bestimmte Sanktionen für die verspätete Vorlage von Dokumenten zu verhängen, müssen diese Sanktionen zumindest mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die von einem Gemeinschaftsorgan getroffenen Maßnahmen *nicht über die Grenzen hinausgehen*, die zur Erreichung seiner legitimen Ziele geeignet und erforderlich sind. Besteht die Wahl zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen, so muss auf *die am wenigsten belastende Maßnahme* zurückgegriffen werden.

35. Der Bürgerbeauftragte machte die Kommission auf die einschlägige Rechtsprechung aufmerksam, insbesondere *The Queen, ex parte E. D. & F. Man (Sugar) Ltd/Intervention Board for Agricultural Produce (IBAP)*, in der der Gerichtshof festgestellt hat:

„ (...) der automatische Verfall der gesamten Sicherheit im Falle einer Zuwiderhandlung, die wesentlich weniger schwerwiegend ist als die Nichterfüllung der Hauptpflicht, die die Sicherheit selbst gewährleisten soll, ist als zu drastische Sanktion im Zusammenhang mit der Funktion der Ausfuhrlizenz anzusehen, die eine solide Verwaltung des betreffenden Marktes gewährleistet “ (Hervorhebung hinzugefügt) (6).

36. Angesichts der vorstehend dargelegten Umstände, insbesondere des Umfangs der



Sanktion (96 873 EUR) im Vergleich zu den Gesamtausgaben (127 404 EUR), erachtete der Bürgerbeauftragte die von der Kommission verhängte Sanktion als offensichtlich unverhältnismäßig.

37. Um die angemessene Höhe für eine solche Sanktion zu bewerten, war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die besonderen Merkmale des Vertrags, insbesondere die Größe des Vertrags und die Frage, ob die andere Partei alle anderen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, berücksichtigt werden müssen.

38. In Bezug auf die Frage, ob das Institut seinen anderen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission weder die Qualität der durchgeführten Forschungsarbeiten noch die inhaltliche Erreichbarkeit der im August 2004 vorgelegten Kostenaufstellungen in Frage gestellt habe. Der einzige Grund, warum die Kommission die Zahlung weiterer Zahlungen und die Ausstellung der Einziehungsanordnung verweigerte, sei der Umstand gewesen, dass die Kostenaufstellungen nach Ablauf der im Schreiben an das Institut vom 10. November 2003 gesetzten Frist eingegangen seien.

39. Schließlich stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass in Artikel 87 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung Folgendes festgelegt ist:

„Der zuständige Anweisungsbefugte kann auf die Einziehung einer festgestellten Forderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar ist“ (Hervorhebung hinzugefügt).

40. Angesichts der vorstehenden Schlussfolgerungen war die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten, dass die Kommission möglicherweise einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit gehabt haben könnte. *In Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten heißt es: „Soweit möglich sucht der Bürgerbeauftragte eine Lösung mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung, um den Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu beseitigen und die Beschwerde zu befriedigen.“* Der Bürgerbeauftragte hat daher den folgenden Vorschlag für eine freundliche Lösung vorgelegt.

„Die Kommission sollte erwägen, die Rückforderungsanordnung im Zusammenhang mit dem zweiten Forschungsauftrag aufzuheben oder auf sie zu verzichten. Die Kommission sollte auch in Erwägung ziehen, dem Institut eine Zahlung für die in den Finanzberichten beantragten ausstehenden Beträge für den dritten und vierten Zeitrahmen nach einer inhaltlichen Überprüfung der vorgelegten Kostenaufstellungen zu leisten.“

Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag vorgelegt wurden

41. In ihrer Antwort erklärte die Kommission, dass sie nicht einverstanden sei, dass die Ausübung ihrer vertraglichen Rechte gegenüber dem Institut eine „Strafe“ darstelle. Er stellte fest, dass nach der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen eine „Strafe“ eine Sanktion ist, die sich aus Regulierungsvorschriften oder vertraglichen Bestimmungen



(Liquidated Schadenersatz) ergibt. Da im Vertrag über die verspätete Vorlage von Dokumenten keine „Strafe“ vorgesehen ist, ist die Kommission nicht berechtigt, eine Vertragsstrafe für die verspätete Vorlage von Dokumenten zu verhängen. Die Kommission macht daher geltend, sie könne dem Standpunkt des Bürgerbeauftragten nicht zustimmen, dass die Höhe der Sanktion offensichtlich unverhältnismäßig sei, weil ihrer Ansicht nach keine Sanktion verhängt worden sei.

42. Angesichts der Tatsache, dass Artikel 20 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingung ausdrücklich nur auf „endgültige Kostenaufstellungen“ Bezug nimmt, ist die Kommission jedoch bereit, den Vorschlag für eine freundliche Lösung teilweise zu akzeptieren. Insgesamt ist die Kommission bereit, die Kostenaufstellungen für das dritte Berichtsjahr zu prüfen, die im Rahmen des ersten Forschungsvertrags vorgelegt wurden. Die Kommission hält jedoch an ihrer Auffassung in Bezug auf die Kostenaufstellungen für den vierten (und letzten) Berichtszeitraum fest und wird sie nicht berücksichtigen.

43. Die Kostenaufstellungen, die berücksichtigt werden, sind daher:

Berichtszeitraum 1 (erst 1999 eingereicht) – 4 703 EUR

Berichtszeitraum 2 (erst 1999 eingereicht) – 25 929 EUR

Berichtszeitraum 3 (vorgelegt 2004) – 57 363 EUR

44. Der zu zahlende Gesamtbetrag, d. h. 87 995 EUR, wird um 3 781 EUR gekürzt, um Artikel 14 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen Rechnung zu tragen, der Übertragungen zwischen Kostenkategorien auf 20 % der ursprünglichen Mittelzuweisung begrenzt. Dies bedeutet, dass die Kommission bereit ist, einen zusätzlichen Betrag von 53 705,32 EUR zu zahlen, was der Kommission zufolge den Gesamtbetrag, der im Rahmen des ersten Forschungsvertrags gezahlt wird, auf 84 277 EUR beläuft (7).

45. Die Kommission stellte ferner fest, dass die gemeldeten Beträge, als die Beschwerdeführer 2003 die Kostenaufstellungen für die Zeiträume 1 und 2 erneut vorgelegt hatten, höher waren als die 1999 vorgelegten Kosten. Die Differenz belief sich auf 1 896 EUR. Dieser Betrag ist in den oben in Randnr. 43 angeführten Beträgen nicht enthalten.

46. Die Beschwerdeführer erklärten in ihren Bemerkungen, dass das Institut dem Vorschlag der Kommission zur Beilegung der Angelegenheit durch Zahlung von 53 705,32 EUR zustimmt. Das Institut würdigt die Tatsache, dass die Kommission das Dossier wiedereröffnet und sich zumindest teilweise bereit erklärt hat, den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine freundliche Lösung anzunehmen. Die Beschwerdeführer dankten dem Bürgerbeauftragten für die Unterstützung des Instituts und für die Vorlage des Vorschlags für eine freundliche Lösung.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag

47. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission dem Vorschlag des



Bürgerbeauftragten für eine freundliche Lösung teilweise zugestimmt hat. Die Beschwerdeführer haben dem Angebot der Kommission zugestimmt. Daher ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass keine weiteren Untersuchungen im Zusammenhang mit den ersten und zweiten Anschuldigungen und den damit verbundenen Behauptungen gerechtfertigt sind.

B. Vorwurf, dass die Kommission dem Institut keine Informationen über mögliche Beschwerdeverfahren zur Verfügung gestellt habe

48. Am 25. November 2004 ersuchten die Beschwerdeführer in ihrem Schriftwechsel mit der Kommission um Informationen über alle möglichen Beschwerdeverfahren. Die Kommission hat die angeforderten Informationen in ihrer Antwort vom 29. November 2004 nicht übermittelt.

49. In ihrer Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten erkannte die Kommission an, dass sie keine Informationen über mögliche Beschwerdeverfahren zur Verfügung gestellt habe, und entschuldigte sich für diese Aufsicht.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

50. Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass es wichtig ist, die interessierten Parteien über die ihnen offen stehenden Beschwerdeverfahren zu unterrichten, insbesondere wenn es um spezifische Auskunftersuchen im Zusammenhang mit solchen Rechtsbehelfsverfahren geht. Die Kommission hat jedoch ihren Fehler im vorliegenden Fall anerkannt und sich dafür entschuldigt. Auf dieser Grundlage geht der Bürgerbeauftragte davon aus, dass die Kommission versuchen wird, solche Fehler in Zukunft zu vermeiden. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Auffassung, dass in Bezug auf diese Behauptung keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt sind.

C. Vorwurf, dass die Kommission es versäumt habe, unverzüglich auf die dem Bürgerbeauftragten vorgelegten Anfragen des Beschwerdeführers zu antworten

51. In ihrer Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten erkannte die Kommission an, dass bei der Beantwortung eines Schreibens vom 12. November 1999 und eines Faxes vom 21. August 2004 Verzögerungen eingetreten seien. Er entschuldigte sich für diese Verzögerungen. Sie wies auch darauf hin, dass sie in allen anderen Fällen umgehend reagiert habe.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

52. Der Bürgerbeauftragte hält es für wichtig, umgehend auf den Schriftverkehr zu reagieren. Die Kommission hat jedoch ihren Fehler im vorliegenden Fall anerkannt und sich dafür entschuldigt. Auf dieser Grundlage geht der Bürgerbeauftragte davon aus, dass die Kommission versuchen wird, solche Fehler in Zukunft zu vermeiden. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Auffassung, dass in Bezug auf diese Behauptung keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt sind.



D. Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage seiner Untersuchungen zu dieser Beschwerde stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine freundliche Lösung teilweise zugestimmt hat. Die Beschwerdeführer haben dem Angebot der Kommission zugestimmt. Daher ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass keine weiteren Untersuchungen in Bezug auf die erste und die zweite Anschuldigung und die damit verbundenen Behauptungen gerechtfertigt sind. In Bezug auf die dritte und vierte Anschuldigung sind keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

Die Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Geschehen in Straßburg am 5. Dezember 2008

(1) Angeblich beliefen sich die nicht gezahlten Gesamtkosten auf 96 873 EUR (d. h. 57 363 EUR für den dritten Zeitraum, 37 512 EUR für den Endzeitraum und zusätzliche 1 998 EUR für den ersten und zweiten Zeitraum).

(2) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABI. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

(3) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABI. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

(4) Rechtssache 11/70, *Handelsgesellschaft mbH gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel*, Slg. 1970, 1125. Siehe auch Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union.

(5) Vgl. z. B. Urteil vom 15. Februar 1984 in der Rechtssache 15/83 (*Denkeravit Nederland*, Slg. 1984, 2171, Randnr. 25); Rechtssache T-260/94 *Air Inter/Kommission*, Slg. 1997, II-997, Randnr. 144; Rechtssache T-216/96 *Conserve Italia Soc. Coop. arl./Kommission*, Slg. 1999, II-3139, Randnr. 101; Rechtssache T-186/00 *Conserve Italia Soc. Coop. rl./Kommission*, Slg. 2003, II-719, Randnr. 83; Rechtssache T-306/00 *Conserve Italia Soc. Coop. rl./Kommission*, Slg. 2003, II-5705, Randnr. 127. Siehe auch Artikel 6 Absatz 1 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis.

(6) Rechtssache 181/84, *The Queen, ex parte E. D. & F. Man (Sugar) Ltd/Intervention Board for*



Agricultural Produce (IBAP) , Slg. 1985, 2889, Randnr. 29-30. Siehe auch Rechtssache C-161/96, *Südzucker Mannheim/Ochsenfurt AG und Hauptzollamt Mannheim* , Slg. 1998, I-281, Randnrn. 25, 30 und 31; Rechtssache T-340/99, *Arne Mathisen AS mit Sitz in Værøy (Norwegen) gegen Rat* , Slg. 2002, II-2905, Randnrn. 106 und 126; Rechtssache T-199/99, *Sgaravatti Mediterranea Srl./Kommission* , Slg. 2002, II-3731, Randnr. 120; Verbundene Rechtssachen T-141/99, T-142/99, T-150/99 und T-151/99, *Vela Srl./Kommission* , Slg. 2002, II-4547, Randnr. 395; Rechtssache T-33/02, *Britannia Alloys & Chemicals Ltd./Kommission* , Slg. 2005, II-4973, Randnr. 26; und Rechtssache 21/85 (*Maas/Bundesanstalt für Landwirtschaftliche Marktordnung* , Slg. 1986, 3537, Randnr. 23).

(7) Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschwerdeführer im ersten und zweiten Berichtszeitraum tatsächlich 4 704,58 EUR bzw. 25 868,10 EUR erhalten hat. Da die Kommission bereit ist, einen zusätzlichen Betrag von 53 705,32 EUR zu zahlen, beläuft sich der an das Institut gezahlte Gesamtbetrag auf 84 278 EUR.